

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-NIEDERZELL

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. 1 S. 291) i. V. m § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. 1 S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 28.10.2024 für den Friedhof Niederzell der Stadt Schlüchtern folgende

## Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

### Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Niederzell ist im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2020 gemäß gesetzlicher Verpflichtungen in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übergegangen. Aufgrund dieses Betriebsübergangs wurde die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung zunächst inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übernommen. Zum 01.01.2025 erfolgt nun eine Anpassung der Gebühren auf Grund einer Neukalkulation der Gebühren.

Jeder einzelne Friedhof ist weiterhin als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

- |                                                           |            |
|-----------------------------------------------------------|------------|
| (1) <u>Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)</u>      |            |
| a) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 2.230,00 € |
| b) Einzelgrabstätte für Kinder unter 6 Jahren             | 1.760,00 € |
| c) Doppelgrabstätte                                       | 3.670,00 € |
| (2) <u>Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)</u>     |            |
| a) Urnengrabstätte                                        | 820,00 €   |
| b) pflegefreie Urnengrabstätte                            | 830,00 €   |

Die Kosten für die Grabeinfassungen der pflegefreien Urnengrabstätte werden gemäß § 19 (9) Buchstabe c der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern in der aktuell gültigen Fassung auf die Nutzungsberechtigten umgelegt.

- (3) Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

#### **§ 4 Verlängerungen**

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht gem. § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern, so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gem. § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

Gleiches gilt für Verlängerungen über die Nutzungsdauer hinaus, über die die Friedhofsverwaltung entscheidet (s. auch § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern).

#### **§ 5 Bestattungen (Bestattungsgebühr)**

- |                                                 |          |
|-------------------------------------------------|----------|
| (1) <u>Erdbestattungen</u>                      |          |
| Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 620,00 € |
| Erdbestattung für Kinder unter 6 Jahren         | 430,00 € |
| (2) <u>Urnenbeisetzung</u>                      |          |
| Urnenbeisetzung                                 | 180,00 € |

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

1. Benutzung der Friedhofshalle
2. Ausheben des Grabes
3. Schließen des Grabes

#### **§ 6 allgemeine Gebühren**

- |                                                                                      |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Nutzung der Friedhofshalle                                                        | 110,00 € |
| 2. Prüfung und Genehmigung Belegung Erdgrab mit einer zusätzlicher Urne              | 100,00 € |
| 3. Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen     | 65,00 €  |
| 4. Zulassungsgebühr Fremdfirma (z.B. Steinmetz, Grabpflege etc.)                     |          |
| Einmalige Zulassung                                                                  | 25,00 €  |
| für 1 Kalenderjahr                                                                   | 65,00 €  |
| für 5 Kalenderjahre                                                                  | 325,00 € |
| 5. Prüfung und Genehmigung Aus- und Umbettungen                                      | 195,00 € |
| 6. Prüfung der Standsicherheit eines Grabmales außerhalb der Standsicherheitsprüfung | 65,00 €  |
| 7. Grabmalgenehmigung Aufstellung                                                    | 65,00 €  |

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 28.10.2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern  
gez. Möller, Bürgermeister